

# Historisches Wasserkraftwerk – Wassermühle Barrien e.V.

## Satzung

### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**"Historisches Wasserkraftwerk – Wassermühle Barrien e.V."**

(2) Sein Sitz ist in 28857 Syke. Er soll unter dem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erhält sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Alle Vereinsarbeit dient der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Denkmalpflege zur Erreichung folgender Ziele:

1. Erhaltung und Restaurierung der denkmalgeschützten Wassermühle Barrien als technisches Denkmal.
2. Erhaltung und Weiterentwicklung der Wasserkraftanlage
3. Einrichtung eines Museums zur Geschichte der historischen Mühlenanlage
4. pädagogische Programme zur Information und Unterrichtung von Besuchern zur Technikgeschichte
5. Führungen zum Thema „Nutzung und Erzeugung von regenerativer Energie früher und heute“
6. Öffentlichkeitsarbeit zu Geschichte und Zukunft der Wasserkraftanlage

### § 3. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die sich zur Satzung des Vereins bekennen, können als **ordentliches Mitglied** aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages bedarf keiner Begründung. Dem Mitglied sind bei Aufnahme in den Verein die Satzung und eine Mitgliedsurkunde auszuhändigen.

**Fördernde Mitglieder** bekennen sich zur Satzung des Vereins. Sie fördern den Verein durch ihr Engagement in der Öffentlichkeit, durch ihren Mitgliedsbeitrag oder weitere finanzielle Zuwendungen/Spenden. Sie nehmen nicht an der praktischen Arbeit des Vereins teil und haben keine Stimmrechte.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

### § 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitgliedern haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, z.b. durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und deren aktive Gestaltung, die Mitarbeit an den durch die Organe des Vereins gefassten Beschlüssen und die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung von Mitgliedern
  - b) das Vereinseigentum und die dem Verein anvertrauten Sachwerte schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich mit dem Beitrittsantrag zu beantragen. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres fällig.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vierteljährlich zum Jahresende gekündigt werden. Ohne das verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.
4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft
  - a) durch Streichung
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
  - c) durch Tod
  - zu a) Streichung eines ordentlichen Mitglieds kann bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.
  - zu b) Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss müssen der Versammlung vom Vorstand vorgetragen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme in schriftlicher Form bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu geben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Der Verein ist jedoch berechtigt, rückständige Beiträge geltend zu machen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahrs.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie den Kassenprüfer.

Der Vorstand beruft die Versammlung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich ein. Wenn 1/3 der Mitglieder dies wünschen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Leitung der Versammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstands.

Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu benennen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. **Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Versammlung, soweit von Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit sind Beschlussanträge abgelehnt.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Bericht des Vorstandes über das zurückliegende Geschäftsjahr
- Bericht der/des Rechnungsführers/in
- Bericht der/des Kassenprüfers/in
- Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Projekte des laufenden Geschäftsjahrs
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag

## **§ 8. Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
3. der/dem Rechnungsführer/in
4. der/dem Schriftführer/in

Der Vorstand ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich.

Die/der gewählte Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind zur gerichtlichen Einzelvertretung und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet, der/die Stellvertreter/in vereinsintern allein allerdings nur bei Verhinderung des/der Vorsitzende/n.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der gültigen Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzende/n nach Bedarf, in der Regel jedoch viermal pro Jahr einberufen.

Der Vorstand beruft die Mitgliedsversammlungen ein und unterrichtet sie über die Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Auslagen werden erstattet.

## **§ 9. Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen; der berät den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Er wird vom Vorstand und/ oder der Mitgliederversammlung eingeladen und ist ehrenamtlich tätig. Er hat kein Stimmrecht oder Entscheidungsbefugnisse. §

## **§ 10. Satzungsänderung**

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge zur Satzungsänderung müssen von mindestens 20 % aller Mitglieder beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Daraufhin hat der Vorstand den Termin der Mitgliederversammlung festzulegen und bis 14 Tage vor dieser sind alle Mitglieder schriftlich über die beantragte Satzungsänderung zu benachrichtigen.

Jeder satzungsändernde Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand stellt hierzu den Antrag mit Begründung und muss zur Vollversammlung alle Mitglieder mit der Frist von 4 Wochen einladen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer 2-Wochen-Frist einberufen und dabei die Mitglieder über die eventuell bevorstehende Auflösung informieren.

Die zweite Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Falle der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Einrichtungen und Initiativen zum Ausbau regenerativer Energie und/oder nachhaltiger Denkmalpflege.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Gründungsmitglieder am 10. Januar 2016 einstimmig beschlossen